

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an; ab-geko@seco.admin.ch

Liestal, 24. März 2026
VGD/KIGA/SS

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmung für Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen (Art. 32c ArGV 2), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Januar 2026 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Vorlage zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmung für Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen (Art. 32c ArGV 2) zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen. Mit dem Revisionsentwurf soll ein neuer Art. 32c ArGV 2 eingeführt werden, der bestimmten Arbeitnehmenden von Jungunternehmen in spezifischen Situationen mehr Flexibilität bei der Organisation und Ausführung ihrer Arbeit bieten soll. Es handelt sich um den zweiten Umsetzungsvorschlag zur parlamentarischen Initiative [16.442](#) Dobler «Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein».

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit unsere Vernehmlassung.

In seiner Vernehmlassungsantwort vom 14. Februar 2023 unterstützte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Stossrichtung, im Interesse von Start-ups und deren Beschäftigten eine Flexibilisierung bei den Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitsgesetzes zu ermöglichen. Gleichzeitig war sich der Regierungsrat bewusst, dass eine Lockerung der Schutzbestimmungen nicht zu einer Aushöhlung des Arbeitnehmerschutzes führen darf. Er machte unter anderem auf mögliche Missbrauchsgefahren, das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen sowie erschwerte Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat aufmerksam und schlug einen fünfjährigen «Labor-Versuch» vor.

Dass der zweite Umsetzungsvorschlag auf Gesprächen mit den betroffenen Sozialpartnern basiert und der Eidgenössischen Arbeitskommission vorgelegt worden ist, wertet der Regierungsrat positiv und als Zeichen, einen Kompromiss zwischen den besonderen Arbeitsformen in jungen, innovativen Unternehmen und den Anforderungen des Arbeitsgesetzes zu suchen. Der Regierungsrat begrüsst, dass Start-ups gemäss dem vorliegend unterbreiteten Entwurf von Art. 32c ArGV 2 nicht mehr generell vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen werden sollen und eine stufengerechtere Revision auf Verordnungsebene vorgesehen ist. Auch anerkennt der Regierungsrat das Bestreben, durch eine im Vergleich zur ersten Vorlage präzisere Umschreibung der

betroffenen Arbeitnehmenden und Betriebe den Anwendungsbereich der Sonderbestimmungen besser eingrenzen zu können.

Aus den nachfolgenden Gründen spricht sich der Regierungsrat dafür aus, die vorgeschlagene Sonderbestimmung vollzugstauglicher auszugestalten und im Sinne der Klarheit und Überprüfbarkeit nochmals zu überarbeiten:

Unklare Vorgaben zur Arbeitszeiterfassung und fehlende Kontrollierbarkeit

Zwar wird entgegen der Forderung der parlamentarischen Initiative 16.442 nicht gänzlich auf die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung verzichtet, indem Art. 32c Abs. 1 Bst. d E-ArGV 2 festhält, dass die geleistete tägliche Arbeitszeit zu erfassen ist. Was sich als Spezialbestimmung zu den allgemeinen Vorschriften zur Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 73 ff. Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; [SR 822.111](#)) liest, führt unter Beizug des erläuternden Berichts zu Unklarheiten und möglichen Fehlinterpretationen zum Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 73b ArGV 1 betreffend die vereinfachte Arbeitszeiterfassung – insbesondere was die Vereinbarungspflicht einer vereinfachten Arbeitszeiterfassung und eine Dokumentationspflicht von Arbeitsbeginn und Arbeitsende zumindest bei Nacht- und Sonntageinsätzen anbelangt. In jedem Fall wird durch die vorgesehene Reduktion der Dokumentationspflicht die Transparenz zur effektiven Lage der Arbeitszeiten erheblich reduziert und als Konsequenz davon die Kontrolle einer korrekten Einhaltung der vorgesehenen Lockerungen betreffend die erweiterte Einsatzspanne, die verkürzte tägliche Ruhezeit sowie allenfalls auch betreffend die bewilligungsfreie Nacht- und Sonntagsarbeit verunmöglicht.

Die geplanten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften des Arbeitsgesetzes sind für den Regierungsrat nur insofern tragbar, als dass sie auf projektbezogene Hochphasen beschränkt bleiben und im Sinne des Gesundheitsschutzes der betroffenen Arbeitnehmenden nachvollziehbar sowie ohne Diskussionspotenzial mit den zu kontrollierenden Jungunternehmen überprüft werden können. Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 32dc Abs. 1 Bst. d E-ArGV 2 ist nicht kongruent mit der Intention des Ordnungsgebers gemäss dem erläuternden Bericht. Die Bestimmung läuft deshalb Gefahr, zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich Voraussetzungen und Umfang der vereinfachten Arbeitszeiterfassung zu führen und zudem in der praktischen Umsetzung leerzulaufen.

Ungleiche Rechtsanwendung und Rechtsstreitigkeiten durch unbestimmte Rechtsbegriffe

Die vorgesehenen Kriterien zur Qualifikation der unter die Sonderbestimmung fallenden Arbeitnehmenden in Art. 32c Abs. 2 E-ArGV 2 sind in hohem Mass auslegungsbedürftig. So bleibt beispielsweise unklar, was unter «spezifischen und für das Projekt unerlässlichen Fähigkeiten», einer «grossen Autonomie», einer «angemessenen Mitarbeiterbeteiligung entsprechend den üblichen Ansätzen, der Maturität sowie der Finanzierungsphase des Unternehmens» oder einer «vorübergehenden Projektphase von entscheidender Bedeutung» zu verstehen ist.

Auch die Definition der Jungunternehmen, die gemäss Art. 32c Abs. 3 E-ArGV 2 in den Geltungsbereich der Sonderbestimmungen fallen sollen, konfrontiert die Vollzugsbehörden mit unklaren Begriffen und hohen Anforderungen an eine vom Gesetzgeber gewollte Abgrenzungen zu «gewöhnlichen» Neugründungen. Während die vorgesehene Beschränkung auf Aktiengesellschaften als eines der wenigen trennscharfen Kriterien Start-ups aufgrund einer anderen Rechtsform vom Anwendungsbereich der geplanten Sonderbestimmung ausschliesst, sind weitere Kriterien wie «technologiegetrieben», «Entwicklungsphase», «skalierbares Geschäftsmodell» oder «innovative, wissensintensive Produkte oder Dienstleistungen» nicht selbsterklärend, in hohem Mass interpretationsbedürftig und in ihrer Beurteilung sehr komplex.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe zu Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten führen werden. Er schätzt die Gefahr einer

unverhältnismässig erschwerten Prüfung und Durchsetzung der vorgesehenen Sonderbestimmung durch die kantonalen Arbeitsinspektorate als hoch ein und sieht eine rechtsgleiche Anwendung von Art. 32c E-ArGV 2 in den Kantonen nicht gewährleistet. Überdies erachtet der Regierungsrat langwierige Verfahren und vermehrte Rechtstreitigkeiten als wahrscheinlich.

Erheblicher Zusatzaufwand für die Kantone und mangelnde Vollzugstauglichkeit

Gemäss dem erläuternden Bericht verursacht der neue Art. 32c ArGV 2 für die kantonalen Behörden keinen zusätzlichen finanziellen oder personellen Aufwand. Dieser Einschätzung kann sich der Regierungsrat nicht anschliessen. Er geht vielmehr davon aus, dass sich die Umsetzung von Art. 32c E-ArGV 2 aufgrund der notwendigen Qualifikation von privilegierten Unternehmen, Arbeitnehmenden und zulässigen Projektsituationen äusserst anspruchsvoll und aufsichtsintensiv gestalten würde. Denn auch wenn die Fallzahl begrenzt bleiben dürfte, wäre pro Fall mit einem deutlich höheren Abklärungsaufwand zu rechnen: Durch die zwingende Prüfung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen, Aktienbüchern, Individualvereinbarungen, Start-up-Geschäftsmodellen, Finanzierungsdokumenten, Marktdurchführungs- oder Options-/Vestingplänen verschiebt sich der Aufwand von einer klassischen Arbeitszeitkontrolle hin zu einer Struktur- und Statusprüfung, die einer juristisch-wirtschaftlichen Analysearbeit gleichkommt. Auch durch eine vermehrte Beratungstätigkeit von Start-ups zu Einordnungsfragen, von Unternehmen verlangte Verfügungen zur Feststellung der Rechtslage und eine grössere Anzahl von Beschwerdeverfahren ist mit einem erheblichen Zusatzaufwand und Abklärungsdruck für die kantonalen Arbeitsinspektorate zu rechnen.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen und mit den bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen ist eine effiziente Umsetzung von Art. 32c E-ArGV 2 nicht zu bewerkstelligen. In jedem Fall müssten den Kantonen Vollzugshilfen und Leitfäden zur Verfügung gestellt und die kantonale Umsetzung zur Sicherstellung eines kohärenten Vorgehens vom Bund begleitet und ausgewertet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin